

2. für die Vertretung in der mündlichen Verhandlung oder in der Vorverhandlung (Verhandlungsgebühr);
3. für die Einlegung der Beschwerde oder für die Erwidern im Beschwerdeverfahren (Beschwerdegebühr).

§ 5

Die Hälfte der vollen Gebühr (Teilgebühr) wird gewährt:

1. für die Erhebung des Einspruches;
2. für den Antrag auf Befreiung von den Folgen der Fristversäumnis.

§ 6

Ein Zehntel der vollen Gebühr (Vollstreckungsgebühr) wird gewährt

für die Stellung eines Antrages auf Durchführung des Zwangseinzugsverfahrens oder auf Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

§ 7

(1) Das Kollegium der Rechtsanwälte und der Auftraggeber können vereinbaren, daß für die Vertretung in Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht an Stelle der nach den §§ 3 bis 6 zu gewährenden Vergütung ein der Höhe nach genau bestimmter Betrag festgelegt wird. Damit werden alle für eine ordnungsgemäße Vertretung und Beratung in einem bestimmten Zeitraum erforderlichen Handlungen des Rechtsanwaltes abgegolten.

(2) Das Kollegium der Rechtsanwälte und der Auftraggeber können vereinbaren, daß für die Vertretung in Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht Gebühren gemäß §§ 3 bis 6. für die Beratung außerhalb der Verfahren ein der Höhe nach genau bestimmter Betrag als Weitere Vergütung festgelegt wird.

(3) Die Vereinbarung bedarf der Schriftform und soll vor dem Beginn der Tätigkeit des Rechtsanwaltes geschlossen werden.

§ 3

(1) Die Gebühren werden am 16. Tag nach der Handlung fällig, für die sie zu gewähren sind.

(2) Das Kollegium der Rechtsanwälte kann, wenn ihm Gebühren gemäß §§ 3 bis 6 zustehen, vor Beginn der Tätigkeit die Zahlung eines unverzinslichen Vorschusses in Höhe bis zu 50 % der voraussichtlich entstehenden Gebühren verlangen.

§ 9

Neben den Gebühren oder der vereinbarten Vergütung kann das Kollegium der Rechtsanwälte die bei der Wahrnehmung einer mündlichen Verhandlung oder einer Vorverhandlung entstehenden Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBl. I S. 299) ersetzt verlangen.

5 10

f) Auf Antrag des Kollegiums der Rechtsanwälte oder des Auftraggebers setzt der zuständige entschei-

dungsbefugte Mitarbeiter des Staatlichen Vertragsgerichtes die gemäß §§ 3 bis 6 zustehenden Gebühren und die gemäß § 9 zustehenden Auslagen fest.

(2) Gegen den Beschluß ist der Einspruch nach den Bestimmungen der Vertragsgerichtsverfahrensordnung zulässig.

(3) Der Beschluß steht einer Kostenrechnung im Sinne des § 66 Abs. 1 Ziff. 4 der Vertragsgerichtsverfahrensordnung gleich und wird auf Antrag nach Maßgabe der §§ 68 oder 69 der Vertragsgerichtsverfahrensordnung vollstreckt. Für die Stellung dieses Antrages steht dem Rechtsanwalt eine Gebühr nicht zu."

§ 11

Diese Anordnung tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1959

**Der Vorsitzende
des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes**
Dr. Spitzner

Anordnung

über die Zulassung von Rechtsanwälten
beim Staatlichen Vertragsgericht.

Vom 5. März 1959

Auf Grund des § 71 der Vertragsgerichtsverfahrensordnung vom 22. Januar 1959 (GBl. I S. 86) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht ist die Vertretung der Partner durch Rechtsanwälte zulässig.

(2) Vor dem Staatlichen Vertragsgericht kann jeder Rechtsanwalt auftreten, der Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte ist und vom Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes zugelassen ist.

§ 2

(1) Über die Zulassung für das Zentrale Staatliche Vertragsgericht und für die Bezirks Vertragsgerichte entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes mit Zustimmung des Ministers der Justiz.

V

(2) Die Zulassung berechtigt nicht zur Erteilung einer Untervollmacht. Die Bestellung eines bei dem Staatlichen Vertragsgericht zugelassenen Vertreters im Falle der Behinderung durch Krankheit oder Urlaub ist von dieser Beschränkung ausgenommen.

§ 3

(1) Der Vorsitzende des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichtes kann die Zulassung mit Zustimmung des Ministers der Justiz jederzeit zurücknehmen.

(2) Die Zulassung erlischt, wenn der zugelassene Rechtsanwalt aus dem Kollegium der Rechtsanwälte ausscheidet.